

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden:

Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

12.01.2019

Nr. 01/2019

25. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Isseroda | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.vg-grammetal.de | E-Mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140
Friedhofsamt	03643 / 831141
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Schiedsstelle Kontakt über: 03643 / 831123

Standesamt Berlstedt 036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Schönborn Do. 16.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung	03643 / 7721148
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

<u>Einzelstandorte</u> Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Ottstedt a. B., Troistedt	über VG 03643 / 831143
<u>Bechstedtstraß, Kläranlage</u>	0170 / 532815
<u>Abwasserverband Grammetal</u> Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533
Havariendienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643 / 7497-0
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744

Wasserversorgung

<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u> Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopf- garten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0

Energie

Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0
--	---------------

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

<u>BSFM Matthias Ludwig</u> Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
<u>BSFM Robert Haußen</u> Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	0173 / 5804023
<u>BSFM Böhme</u> Daasdorf a. B., Obergrunstedt, Ottstedt a. B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemein-
den Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchen-
holzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag, Druck und Vertrieb: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 205021, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen, nichtamtlichen und öffentlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797,
E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda - Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 02/2019
erscheint am 09.02.2019

Redaktionsschluss: 27.01.2019

Amtlicher Teil - Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VGem	Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2019 vom 20.12.2018	2
Isseroda	Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2019 vom 06.12.2018	6
Nohra	1. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.01.2019	11

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2019

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat in ihrer Sitzung am **11.12.2018 mit Beschluss Nr. 05/14/2018** die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben **19.12.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.168.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der **Umlagesatz je Einwohner** und Jahr für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit **122,80 Euro** festgesetzt. Die Umlage wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 4. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **194.700,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2019** in Kraft.

Isseroda, 20.12.2018
gez. Seelig, Vorsitzende

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.01.2019 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Für bestimmte Datenübermittlungen der Meldebehörde besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein eingelegter Widerspruch bleibt bis zum Widerruf im Melderegister gespeichert.

1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde bis 31.03. eines Jahres dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Rechtsgrundlage:

§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Meldebehörde übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 2 und 3 Bundesmeldegesetz und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG)

Hinweise:

- Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

4. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam widerrufen werden.

5. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos an das Einwohnermeldeamt zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen ist auch im Internet unter: www.vg-grammetal.de (Bürgerservice/ Formulare/ Einwohnermeldeamt) abrufbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abwasserverband Grammetal

Der **Abwasserverband Grammetal** hat am 08.12.2018 sein Amtsblatt 004-2018 und am 21.12.2018 sein Amtsblatt 005-2018 veröffentlicht.

Die Amtsblätter finden Sie auf der Homepage des Abwasserverbandes Grammetal <http://www.av-grammetal.de> unter der Spalte Amtsblätter → Amtsblätter 2018.

Der Bezug ist als Einzelbestellung zu einem Preis von 1,00 € zzgl. Porto möglich. Die Bestellung ist an den Abwasserverband Grammetal, Angergasse 6, 99428 Niederrimmern zu richten.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreis Weimarer Land als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 21.12.2018, Nr. 2, veröffentlicht und auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

Nichtamtlicher Teil - Sonstige Informationen

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen/rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, WER im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will. Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10,00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Wann: 13. März 2019, 10. April 2019, 8. Mai 2019, 19. Juni 2019, 11. September 2019, 13. November 2019, 11. Dezember 2019

Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

Rechtliche Betreuer oder Betreuerinnen gesucht!

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land sucht rechtliche Betreuer und Betreuerinnen. Es handelt sich um eine langfristig angelegte und anspruchsvolle Tätigkeit, welche im Ehrenamt oder als hauptberufliche Beschäftigung ausgeübt werden kann. Sie übernehmen als Betreuer oder Betreuerin ein hohes Maß an Verantwortung für die zu betreuenden Menschen.

Eine rechtliche Betreuung bedeutet, die Rechte und Interessen eines zumeist körperlich, geistig oder seelisch behinderten oder psychisch erkrankten Menschen zu vertreten, wenn und solange dieser es selbst ganz oder teilweise nicht mehr vermag.

Der/die Betreuer/in wird seitens des Amtsgerichtes Apolda oder Weimar innerhalb eines eng umschriebenen Aufgabenkreises zum Betreuer bestellt und ist innerhalb dieses Aufgabenkreises auch befugt, stellvertretend für den/die Betreute/n zu handeln und nötige Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Aufgabenprofil: Persönliche Betreuung, Psychosoziale Begleitung, Koordination im Hilfesystem, Besorgung und Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten, Verwaltung der finanziellen Mittel und vieles mehr.

Wenn Ihr Interesse an der Übernahme einer Betreuung geweckt ist, wenden Sie sich an:

Landratsamt Weimarer Land - Betreuungsbehörde -

Bahnhofstraße 28 - 99510 Apolda

Tel.: 03644 / 540 0

oder per E-Mail an post.sozialamt@wl.thueringen.de

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda im Auftrage der VG Grammetal

Die nächsten Sprechstunden finden am Donnerstag, **14.02.2019, 21.03.2019** im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-8779952 (montags - donnerstags 19:30 - 20:15 Uhr) oder per E-Mail: drv-vg-grammetal@t-online.de

Bechstedtstraß

Amtlicher Teil

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des
Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Daasdorf a.B.

Amtlicher Teil

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des
Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Wahlinformationen - Wahl des Bürgermeisters am 10.02.2019, ggf. Stichwahl am 24.02.2019

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Daasdorf a.B. am 10. Februar 2019 wurde nach Ausfertigung in den Schaukästen der Gemein-

de ausgehängt. Nachfolgend erfolgt der Abdruck der Bekanntmachung.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei- nen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Daasdorf a.B. am 10. Februar 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Daasdorf a.B.** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (21. bis 25. Januar 2019) während der Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 16) bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (21. bis 25. Januar 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zimmer 16) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (20. Januar 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (08. Februar 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Objekt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektroni-

sche Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal (www.vg-grammetal.de) bis zum 06. Februar 2019, 18.00 Uhr möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (09. Februar 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 10. Februar 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 24. Februar 2019 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 10. Februar 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 10. Februar 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 22. Februar 2019 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Objekt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal (www.vg-grammetal.de) bis zum 20. Februar 2019, 18.00 Uhr möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10. Februar 2019, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 10. Februar 2019 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 24. Februar 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, 02.01.2019

VGem Grammetal
als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.
gez. Seelig, Vorsitzende

Hinweis:

Am 08.01.2019 (nach Redaktionsschluss) tagt der Wahlausschuss zur Prüfung und Zulassung dieser Wahlvorschläge. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und die Wahlbekanntmachung werden in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgemacht.

Hopfgarten

Amtlicher Teil

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. über VGem (s. Seite 1)
Sprechzeiten des
Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/12/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten bestätigt die Niederschrift der 26. Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 - öffentlicher Teil im vorliegenden Wortlaut.

Beschluss Nr. 02/12/2018:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Lagerhalle auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten Flur 4, Flurstück 265/10.

Beschluss Nr. 03/12/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt entsprechend § 32 ThürGemHV i.v.m. § 261 Nr. 1 AO die unbefristete Niederschlagung einer Forderung in Höhe von insgesamt 5.498,02 Euro für Miete und Mietnebenkosten (aus 1997).

Beschluss Nr. 04/12/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten versagt die Zustimmung, sich an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines Schmutz- und Regenwasserkanals entlang der kommunalen Straße „Friedegasse“ in der Gemeinde Hopfgarten durch den Abwasserverband Grammetal i.H.v. 222.458,78 € zu beteiligen. Der Bürgermeister wird daher nicht ermächtigt, die als Entwurf beigefügte Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung mit dem AVG zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 05/12/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten bestätigt die Niederschrift der 26. Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 - nicht-öffentlicher Teil im vorliegenden Wortlaut.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und
Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

ich wünsche allen ein gesundes friedvolles neues Jahr und hoffe, Sie sind gut in das Jahr 2019 gestartet.

Zum Ende des letzten Jahres erreichte mich die Nachricht einer Hopfgartner Bürgerin, die nicht namentlich genannt werden möchte, mit Gedanken zum Weihnachtsmarkt am 8. Dezember 2018. Es wäre jedoch viel zu schade, wenn diese treffenden Worte nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht würden, da sie die Stimmung unseres wieder glänzend organisiert und durchgeführten Weihnachtsmarktes widerspiegeln.

Beitrag zum Weihnachtsmarkt Hopfgarten 2018 von einer Hopfgärtnerin:

Sacht, ganz sacht schweben sie von oben herab, drehen sich leicht während sie leise fallen. Noch nicht ganz am Boden nimmt eine Böe sie noch einmal mit nach oben, sie wirbeln, schweben, tanzen fröhlich, bis sie sich am Ende sanft zu ihren Brüdern legen und die Erde in ein weißes Kleid hüllen. Begleitet von warmen Klängen einer schönen Weihnachtsmelodie. Ich seufze, schalte den Fernseher ab und schaue missmutig nach draußen. Der Wind pfeift ordentlich die Straße hinauf und scheucht den Regen waa-gerecht vor sich her. „Wie gemütlich“ murre ich und mache mich daran meine dicken Socken und die Mütze bereit zu legen. Das Wetter könnte nicht widerlicher sein zum Hopfgärtner Weihnachtsmarkt. Aber es müsste schon armdicker Regen sein, dass ich auch nur ansatzweise in Erwägung ziehen könnte, NICHT auf unseren Dorfweihnachtsmarkt zu gehen. Der Hopfgärtner Dorfweihnachtsmarkt ist schön, wunderschön sogar. Mit stimmungsvollem Schnee wäre es ja gar nicht auszuhalten vor lauter Schönheit. Demzufolge dieses Jahr Regen und Sturm, damit wir nicht zu euphorisch werden. Also los, die Straße runter, über die Brücke, am Bäcker vorbei und schaut, schon wird man von den bunten Lichtern, Klängen, Düften und dem Lachen magisch angezogen. Die Treppe hinauf am bunt beleuchteten Geländer entlang wird das Strahlen im Gesicht immer breiter. Wir sind da. Mhmmmm, schon duftet es von rechts nach lecker würzigem Fleisch. „Holla, nicht weiterlaufen“ meldet sich mein Magen und erinnert mich knurrend daran, dass er auf das Mittagessen verzichten musste. „Du kannst warten, wir sterben nicht innerhalb der nächsten halben Stunde ohne Nahrung“ sende ich meinem Magen in Gedanken eine Antwort. Erst ist das Herz dran! Freudestrahlend werden die ersten Freunde begrüßt. Zwischen den Buden und um den schönen dicken Weihnachtsbaum herum stehen große und kleine Hopfgärtner und Gäste. Nirgends ein Schirm, nirgends ein missmutiges Gesicht. Na, wer hat sich denn da mal schön verp..st. Tschüss Wind, tschüss Regen, jetzt wird's gemütlich! Waffeln, Bratwurst, Schokofrüchte und der leckerste Glühwein der Welt, Crepes, Rahmbrot, Fleischpfanne und Eierpunsch wie 's uns gefällt. Dazu noch Kutschfahrt, bunte Stände voller schöner Sachen und eine Tombola bei welcher keiner mit einer Niete nach Hause gehen muss.

Gleich vier Uhr, es ist so weit. Ein munterer Strom zieht in die nahe Kirche. Das Märchen geht los. Soviel Witz, soviel Liebe und Charme. Es ist märchenhaft schön. Und wer genau aufgepasst hat, weiß jetzt, dass nicht der Klimawandel am Schneemangel schuld ist...)

Bei meiner anschließenden Kutschfahrt habe ich durch drei sehr aufgeweckte noch sehr junge Einwohner gelernt, woran man bei den Pferden Mädchen und Junge unterscheidet. Es sind die Haare. Jawoll. Die mit den langen Haaren sind die Mädchen bei den Pferden. Bei dieser unschlagbaren Logik wusste auch Herr Fiala nichts mehr entgegen zu setzen.

So ein kleines Dorf und so viel an einem einzigen Adventsamtstag zu sehen, riechen, hören, schmecken, genießen und erfreuen. Mein Dank für diesen wunderschönen Nachmittag an all die Mitwirkenden, Vereine und Helfer ohne die das so nie möglich wäre. Ihr bereichert das Leben in Hopfgarten ungemein.

Diesen Worten kann ich mich nur anschließen. Bleibt so wie Ihr seid, auch 2019.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Isseroda

Amtlicher Teil

99428 Isseroda * Lindenweg 7 * Tel. 03643/7718011

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **27.11.2018 mit Beschluss Nr. 58/18** die Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben **06.12.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.339.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 223.200,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2019** in Kraft.

Isseroda, 06.12.2018

gez. Lober, Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.01.2019 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der Sitzung vom 27.11.18

- 57/18 - Beschluss zur Tagesordnung
- 58/18 - Beschluss zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019
- 59/18 - Beschluss zum Finanzplan 2020-2022
- 60/18 - Beschluss zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde
- 61/18 - Beschluss zur verkehrsrechtlichen Anordnung für die Kennzeichnung der Bushaltestelle Friedhof
- 62/18 - Beschluss zum Erwerb einer Telekom- Telefonzelle als Bücherbörse in der Gemeinde
- 63/18 - Beschluss zum Vertreter der Gemeinde im Kuratorium der Stiftung Isseroda
- 64/18 - Protokoll des öffentl. Teils der Sitzung vom 28.08.18

Beschlüsse der Sitzung vom 29.05.18 nichtöffentlicher Teil

- 48/18 - Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde für private Bauvoranfrage
- 49/18 - Beschluss zu privaten Baumfällantrag
- 50/18 - Beschluss zu privaten Baumfällantrag
- 51/18 - Beschluss zu Baukostenzuschuss für Grundstückszufahrt
- 52/18 - Beschluss zu Niederschlagung von Forderungen wegen Uneinbringbarkeit
- 53/18 - Beschluss zu Niederschlagung von Forderungen wegen Uneinbringbarkeit
- 54/18 - Beschluss zu Antrag auf finanz. Unterstützung ehrenamtl. Tätigkeit
- 55/18 - Beschluss des Protokoll des nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.11.18 und Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse
- 56/18 - Beschluss zu privatem Bauantrag

Nichtamtlicher Teil

Wünsche für 2019

Allen Einwohnern von Isseroda und Lesern dieser Zeilen wünsche ich für die restlichen Tage des Jahres 2019 alles Gute, viel Glück und Erfolg, aber vor allem Gesundheit. Mögen Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und die nahe Zukunft Sie froh stimmen.

Lober
Bürgermeister

Terminkorrektur

Im letzten Grammetalboten bei der Veröffentlichung der Veranstaltungstermine ist mir leider ein Fehler unterlaufen, den ich hiermit korrigieren möchte.
Das **Dorffest** findet am **22.06.18** statt.

Adventsmarkt - Nachlese

Für das gute Gelingen und den erfolgreichen Auftakt des Adventsmarktes in Isseroda möchte ich mich bei allen Mitwirkenden und Organisatoren aus den örtlichen Vereinen recht herzlich bedanken. Den Besuchern hat es gefallen, und sie haben den Wunsch nach Wiederholung laut werden lassen. Ich hoffe eine weitere Tradition wurde geboren.

Am 12.12.18 hat der Dorffklub Isseroda e.V. seine gesamten Erlöse vom 1. Isserodaer Adventsmarkt in Höhe von 1.622,85 € dem Kinderhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz übergeben. Dafür möchte ich dem Verein danken, vor allem aber allen Besuchern des Adventsmarktes, die dies mit ihren Spenden und dem Verzehr von Speisen und Getränken ermöglichten.

Nicht vergessen zu erwähnen, möchte ich die Unternehmen, die als Sponsoren und Spender in Erscheinung getreten sind:

- Bauunternehmen Goldammer - 600,00 €
- Agrargenossenschaft Isseroda - Orts- Weihnachtsbaum
- Enders & Segeti GmbH Isseroda - Glühwein

- Thüfleiwa AG Apolda - Bratwürste, Brätel
- IHS UG Weimar - Brötchen.

Die Erlöse des Kirchbau- und Heimatvereins fließen in Reparaturarbeiten der Kirche ein.

Wahlhelfer gesucht!

Für die Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019 suche ich Mitglieder für den Wahlausschuss - Wahlhelfer, die mindestens 18 Jahre alt sind und als Wahlhelfer zu fungieren und die in Isseroda abgegebenen Stimmen für drei Parlamente (Gemeinderat, Kreistag, Europaparlament) auszuzählen. Eine kleine Aufwandsentschädigung wird entsprechend Satzung gezahlt. Melden Sie sich bitte bei mir per Mail- gemeinde-isseroda@vg-grammetal.de oder kommen Sie in meine Sprechstunde, Donnerstags 16.00 - 18.00 Uhr.

Mönchenholzhausen u. OT Hayn, Eichelborn, Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt

Amtlicher Teil

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 *
Tel. 036203/713270
Sprechzeiten des
Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Wahlinformationen - Wahl des Bürgermeisters am 24.03.2019, ggf. Stichwahl am 07.04.2019

1. Berufung Wahlleiter

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26.11.2018 für die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters) am 24.03.2019 als Wahlleiter Herrn Werner Nolte und als stellvertretenden Wahlleiter Herrn Hans-Jürgen Plog berufen.

Anschrift: VGem Grammetal/Gemeinde Mönchenholzhausen, Wahlleiter, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

2. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die entsprechende Bekanntmachung wurde nach Ausfertigung in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Nachfolgend erfolgt der Abdruck der Bekanntmachung.

Wahlvorschläge können bis zum 08.02.2019 eingereicht werden.

A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Mönchenholzhausen am 24.03.2019

1.

In der Gemeinde Mönchenholzhausen wird am 24.03.2019 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 18. Februar 2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 08. Februar 2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Mönchenholzhausen** (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 08. Februar 2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 18. Februar 2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 19. Februar 2019 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort: Gemeindeamt, Am Dorfteich 6, 99198 Mönchenholzhausen		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 19.02.2019	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 26.02.2019	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 26.03.2019	19.30 Uhr

Mönchenholzhausen, 02.01.2019

gez. Nolte

Wahlleiter der Gemeinde Mönchenholzhausen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 26.11.2018 in Obernissa

Beschluss-Nr.: 184/48/2018:

Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2018: Die Genehmigung wurde mehrheitlich erteilt.

Beschluss-Nr. 185/48/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Berufungen zum Wahlleiter und zum stellvertretenden Wahlleiter zur Wahl des Bürgermeisters am 24.3.2019/7.4.2019: Beide Berufungen erfolgten mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 186/48/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Neufassung der Hauptsatzung; hier: § 5 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid: Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 187/48/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung). Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 188/48/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen. Die Satzung wurde mehrheitlich beschlossen.

Beschluss-Nr. 189/48/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Beteiligung an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines Regenwasserkanals entlang der Straße „Am Kirschgarten“ im OT Mönchenholzhausen. Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 190/48/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Nichtanwendung des § 45 a Abs. 11 ThürKO im Zusammenhang mit der Bildung der Landgemeinde Grammetal. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Gemeinderatssitzung am 05.12.2018
in Mönchenholzhausen****Beschluss-Nr. 191/49/2018:**

Beratung und Beschlussfassung: Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche vom gemeindeeigenen Grundstück in der Gemarkung Mönchenholzhausen, Flurstück 191/1. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 192/49/2018:

Beratung und Beschlussfassung: Bestätigung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 204 für die Gemeinde Mönchenholzhausen. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtamtlicher Teil

**Liebe Einwohnerinnen und
Einwohner**

Ich bitte eingangs um Kenntnisnahme der im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse. Im Einzelnen: Als Wahlleiter wurde ich als BM berufen, Stellvertreter wurde Herr Plog. Die Beschlüsse zur Neufassung der Hauptsatzung und zur Kita waren rein organisatorischer Art (Anpassungen an die Gesetzeslage). Der Abwasserverband Grammetal (AVG) wurde unterrichtet, dass seitens der Gemeinde keine Kostenbeteiligung für die Herstellung und Unterhaltung eines Regenwasserkanals im OT Mönchenholzhausen erfolgen kann. Die Maßnahme wird daher durch den AVG in eigener Regie durchgeführt. Die Nichtanwendung des § 45 a Abs. 11 der ThürKO war notwendig, damit alle 5 Ortsteile selbständige Ortschaften in der künftigen Landgemeinde werden können. Da leider nicht viele Einwohner zur Einwohnerversammlung nach Sohnstedt kamen, fasse ich meinen Bericht kurz zusammen:

Bedeutsame Dinge unserer Gemeinde wurden in den Gremien (Gemeinderat und Haupt- und Finanzausschuss) beraten und beschlossen und anschließend im Amtsblatt sowie durch zusätzliche Aushänge bekanntgegeben. Am 23.1.18 erfolgte der Beschluss des Haushaltsplanes für 2018. Die Würdigung durch die Kommunalaufsicht des LK Weimarer Land erfolgte bereits am 9.2., mit der Mitteilung, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Im Verwaltungshaushalt bildete wieder der Ansatz für die Personalkosten mit 895.300 € die größte Ausgabebeziehung. Diese ist überwiegend auf die gemeindeeigene Kita zurückzuführen. Daneben sind die Pflichtumlagen zu erwähnen. Diese beliefen sich für den Landkreis und die VGem Grammetal auf 747.900 €. Im Vermögenshaushalt wurden 69.500 € für Investitionen in der Kita und dem Bauhof eingeplant. Der Bestand der allgemeinen Rücklage verringert sich zum 31.12.2018 auf 232.773,35 € und liegt damit weiterhin weit über den vorzuhaltenden Mindestbetrag von 39.506 €. Der Stand der Schulden reduziert sich zum Ende des Haushaltsjahres 2018 (HHJ) auf 192.000 €, dies ergibt eine pro Kopf-Verschuldung von 118,37 €/EW und liegt somit auch unter dem Schuldenstand kreisangehöriger Gemeinden, der 638,00 €/EW beträgt. Zum kommenden HHJ 2019 teile ich mit, dass der Kämmerer derzeit einen ersten Entwurf vorbereitet, der dann in den Gremien besprochen und schließlich voraussichtlich bereits Ende Januar 2019 beschlossen werden kann.

Veranstaltungen der Karnevalsvereine (HKV + SKV) bestimmten das Vereinsleben in der Narrenzeit. In allen OT wur-

den wieder die traditionellen Maifeuer abgebrannt bzw. ein Maibaum gesetzt, Kinder- und Spielplatzfeste sowie Kirmes gefeiert. Am 1.12. organisierte der Förderverein Oberrissa e. V. seinen nunmehr bereits 18. Weihnachtsmarkt. Nicht unerwähnt lassen möchte ich unseren Fußballverein, die SG „Eintracht 62“ Oberrissa, die in dieser Saison in der Kreisliga spielt. Der 2. Mannschaft gelang sogar der Aufstieg in die 1. Kreisklasse. Leider gab es im Sommer viele Abgänge, so dass nur noch eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern. Ohne den Einsatz der vielen Ehrenamtlichen hätten die Vereinsveranstaltungen nicht diese großen Erfolge.

Ein breites Spektrum in den Sitzungen des GR und des HFA nahm das Thema (Gemeinde-) Gebietsreform ein. Noch einmal im kurzen Zeitraffer:

Nach einer Besprechung mit der Stadtspitze der Landeshauptstadt Erfurt (EF) am 15.2., an der alle Gemeinderäte (GR) und fast alle OT-Räte teilnahmen, fanden anschließend in allen Ortsteilen OT-Ratssitzungen statt. Mit 69,2 % empfahlen die 5 OT-Räte eine Eingliederung nach EF. In der Gemeinderatssitzung am 13.3. beschloss dann der GR mehrheitlich (7 x Ja = 58,3 %, 5 x Nein = 41,6 %) die Eingliederung in die Stadt EF. Der Stadtrat von EF stimmte dem in der Sitzung am 18.4. grundsätzlich zu. Anschließend gründete sich die Bürgerinitiative „Pro Landgemeinde“ (BI) mit dem Ziel den GR-Beschluss zu „kippen“ und einer Landgemeinde (LG) Grammetal beizutreten. Es fanden zwei Informationsveranstaltungen in Mhh und Hayn statt, in dem die BI versuchte, den Einwohnern die LG näher zu bringen. Es kam dann am 23.9. zum alles entscheidenden Bürgerentscheid. Der Ausgang ist bekannt. Auf die LG fielen 568 Stimmen, auf die Stadt 536 Stimmen, so dass der Bürgerentscheid mit 51,4 % den GR-Beschluss vom 13.3. ersetzte. Der GR musste das Abstimmungsergebnis nicht nur akzeptieren, sondern hatte das mehrheitliche Votum auch umzusetzen. Folgen waren bzw. sind:

1. Als BM musste ich den Neugliederungsantrag vom 14.3. zurücknehmen und den Antrag auf Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen sowie auf Bildung der LG mit den anderen acht Gemeinden stellen. Dies wurde am 9.10. und 18.10. mit Schreiben an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) veranlasst.

2. In der GRS am 26.11. beschlossen die GR dann einstimmig, dass die 5 OT als 5 Ortschaften in die LG eingehen. Andernfalls wäre die Gemeinde als eine Ortschaft eingegangen.

3. Offen ist noch eine Beschlussfassung zum Landgemeinervertrag. 11 von 12 GR haben Änderungswünsche vorgebracht, z. B. Erhalt der Kita in kommunaler Trägerschaft bei Vergabe der Plätze vorzugsweise an unsere Einwohner oder Verteilung der „Hochzeitsprämie“ von ca. 1,3 Mio € nach der Bevölkerung. Die anderen 8 Gemeinden plädieren dafür, keine Ergänzungen aufzunehmen. Aber, ob wir mitmachen oder nicht, ist nach Auskunft des TMIK zwar wünschenswert, aber nicht ausschlaggebend. Im Übrigen eröffnet uns der Vertrag kaum Möglichkeiten, die rechtlichen Rahmenbedingungen geben sehr enge Grenzen vor. In der letzten BM-Beratung wurde dann auch mehrheitlich festgelegt, sich nicht auf einen LG-Vertrag zu versteifen, sondern dem künftigen LG-Rat „Handlungsempfehlungen“ zuzuarbeiten.

Die meisten von Ihnen wissen es sicherlich, wir haben im nächsten Jahr mehrere Wahlen. So am 24.3.: BM-Wahl (Stichwahl am 7.4.), am 26.5.: EU-Wahl, Kommunalwahlen (Kreistag, GR und OT-BM) und am 27.10.: Landtagswahl. Meine herzliche Bitte, machen sie von ihrem demokratischen Recht Gebrauch, gehen sie wählen.

Abschließend bedanke ich mich bei der Leitung und den Erzieherinnen unserer Kita für Ihre vorzügliche Arbeit. Mein Dank gilt auch den beiden Mitarbeitern des Bauhofs, insbesondere für den über das Übliche hinausgehenden Einsatz im Winterdienst sowie allen Mitgliedern der FFW für die geleistete Arbeit anlässlich ihrer vielfältigen Einsätze. Dank auch an die Gemeinderatsmitglieder, die OT-Ratsmitglieder, insbesondere aber den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses, die mich sehr gut unterstützt haben und mir meine Arbeit erleichtert haben. Nicht zu vergessen, die Be-

schäftigten der VGem. Allen „Danke“ für die gute und überwiegend problemlose Zusammenarbeit.
Bitte beachten Sie weiterhin die aktuellen Aushänge in den Verkündungstafeln („Schwarzen Bretter“).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Niederzimmern

Amtlicher Teil

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17 - 19.00 Uhr

Nohra u. OT Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

Amtlicher Teil

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des
Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

1. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **15.11.2018 mit Beschluss Nr. 75/2018** die 1. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum **26.11.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Nohra folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nohra vom 30.12.2014, bekannt gemacht am 17.01.2015 im Amtsblatt (Grammetalbote) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgen nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist:

- a) Jeder Ortsteil bildet einen Stimmbezirk.
Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil haben. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

- b) Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl.
Er fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
Jeder Wahlberechtigte hat daraufhin das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten.
Bis spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht sein. Gleichzeitig endet damit auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Bewerbung.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter.
- c) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
- d) Wahlscheine für die Ortsteilratswahl werden nicht ausgegeben, d.h. eine Briefwahl findet nicht statt.
- e) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nohra
Nohra, d. 02.01.2019
gez. Schiller, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner von Nohra,

auch im Neuen Jahr gilt es die Kräfte zu bündeln und zielgerichtet einzusetzen (z.B. Frühjahrsputz; allgemeine Sauberkeit im Ort...).

In Kürze beginnen die Arbeiten am Unterteich und am Parkplatz beim Bäcker. Der barrierefreie Zugang zum Bürgermeisteramt ist in der Realisierung. Im Januar findet ein Neujahrs-Kaffee für die Senioren unserer Gemeinde statt. Die Mitglieder der Nohraer Sportgruppe des WSV absolvieren ein Aktiv-WE in Friedrichroda.

Nicht vergessen möchte ich den Besuch aus unserer Partnergemeinde Kolbsheim im Mai. Die weiteren Höhepunkte im laufenden Jahr werden rechtzeitig angekündigt (Wahl OT-Bgm; Landgemeinde...)

Ich wünsche uns allen für das Jahr 2019 beste Gesundheit und viel Erfolg, sowie dauerhaften Frieden.

Busse
Ortsteilbürgermeister Nohra

Ottstedt a.B.

Amtlicher Teil

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des
Bürgermeisters: Di 18.30 - 19.00 Uhr

Troistedt

Amtlicher Teil

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des

Bürgermeisters: Mo 16.00 - 18.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 22.11.2017

Beschluss Nr. 19/2017:

Die Tagesordnung wird mit TOP 7 Einwohnerfragestunde ergänzt und zugestimmt.

Beschluss Nr. 20/2017:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 26.10.2017.

Gemeinderatssitzung vom 11.10.2018

In der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08.12.2018 war das Abstimmungsergebnis falsch abgedruckt. Nachfolgend erfolgt der nochmalige Abdruck des Beschlusses mit dem korrigierten Abstimmungsergebnis:

Beschluss Nr. 07/2018:

Beschluss Verkauf alte Schule: Die anwesenden Gemeinderäte haben schon mehrfach über dieses Ansinnen beraten und diskutiert. Es wurde damals von einem Verkauf abgesehen. Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 5; JA Stimmen: 2; NEIN Stimmen: 3; Enthaltungen: 0